



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 2. November 2015

Nr. 46

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 29. Oktober 2015

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 29.10.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 29. September 2011 (Amtl. Bek. HN 36/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Februar 2015 (Amtl. Bek. HN 11/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zehnwöchigen“ durch das Wort „sechswöchigen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Studienbewerber müssen ihr technisches Vorpraktikum in einschlägigen Betrieben nachweisen. Inhaltlich muss eines der nachstehend genannten Funktionsbereiche durchlaufen worden sein:

1. Produktion, Fertigung
2. Montage
3. Qualitätsprüfung/-sicherung
4. Instandhaltung/Wartung
5. Arbeitsvorbereitung, -systemgestaltung
6. Produktentwicklung
7. Reinigungstechnik
8. Betrieb von Energieerzeugungs-/Verteilungsanlagen

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten sowie Schülerpraktika werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Vorpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik erworben hat.“

2. In § 11 werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.“

4. § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. im Falle einer Prüfung zu den Modulen 17 bis 24 die Module 1, 5 und 6 erfolgreich abgeschlossen hat,
im Falle einer Prüfung zum Modul 25 in den Modulen 1 bis 24 mindestens 91 Kreditpunkte erworben hat.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen vom 16. April 2015 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 6. Oktober 2015.

Krefeld, den 29.10.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. pol. Michael Schleusener